

**Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über den Bebauungsplan „Quartier Linde“ 1. Änderung
in Grabenstetten**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S.229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 den Bebauungsplan

„Quartier Linde“ 1. Änderung in Grabenstetten
als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 17.09.2024 im Maßstab 1:500
2. Textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.09.2024.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

**§ 4
Beigefügte Begründung**

Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ohne Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sein.

Ausgefertigt als Satzung:

Grabenstetten, den 01.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister

Die vorstehend genannte Satzung über den Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 214 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten Nr.: 40 vom 02.10.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 02.10.2024 in Kraft getreten.

Grabenstetten, den 02.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister

**Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über den Bebauungsplan „Quartier Linde“ 1. Änderung
in Grabenstetten**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBL. S.229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 den Bebauungsplan

„Quartier Linde“ 1. Änderung in Grabenstetten
als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 17.09.2024 im Maßstab 1:500
2. Textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.09.2024.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

**§ 4
Beigefügte Begründung**

Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ohne Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sein.

Ausgefertigt als Satzung:

Grabenstetten, den 01.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister

Die vorstehend genannte Satzung über den Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 214 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten Nr.: 40 vom 02.10.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 02.10.2024 in Kraft getreten.

Grabenstetten, den 02.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister

**Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über den Bebauungsplan „Quartier Linde“ 1. Änderung
in Grabenstetten**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBL I S. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBL. S.229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 den Bebauungsplan

„Quartier Linde“ 1. Änderung in Grabenstetten
als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 17.09.2024 im Maßstab 1:500
2. Textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan in der Fassung vom 17.09.2024.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

**§ 4
Beigefügte Begründung**

Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ohne Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sein.

Ausgefertigt als Satzung:

Grabenstetten, den 01.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister

Die vorstehend genannte Satzung über den Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 214 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten Nr.: 40 vom 02.10.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 02.10.2024 in Kraft getreten.

Grabenstetten, den 02.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister